OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-750537/2/MZ

Datum:

Linz, 8. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der M M, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 05.03.2018, GZ: BHSESich-2018-57355/8-fri, betreffend Namensänderung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 05.03.2018, GZ: BHSESich-2018-57355/8-fri, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom (in Folge: Bf) auf Änderung des Familiennamens von „M“ in „R S“ gemäß § 3 Abs 1 Z 4 NÄG abgewiesen.

Begründend führt die Behörde aus, die Bf habe nach ihrer Geburt den Familiennamen „R“ erhalten. Dieser Name sei aufgrund einer Heirat am x in „M“ geändert worden. Nach der Scheidung der Ehe wolle die Bf nun wieder den Namen „R“ führen. Zusätzlich zum Geburtsnamen wolle die Bf aus persönlichen Gründen den weiteren Familiennamen „S“ führen. Der Name solle daher „R S“ lauten. Gemäß § 3 Abs 1 Z 4 NÄG dürfe die Änderung des Familiennamens jedoch nicht bewilligt werden, wenn der beantragte Name aus mehreren Namen – ob mit oder ohne Bindestrich – zusammengesetzt ist.

II. Gegen den og Bescheid erhob die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt die Bf vor, sie sei mehrere Jahre beruflich in Mexico aufhältig gewesen. Dort habe sie den Namen „R S“ führen müssen, da aufgrund der mexikanischen Rechtsvorschriften der Nachname eines Kindes aus dem Nachnamen des Vaters gemeinsam mit dem Mädchennamen der Mutter bestehe. Da sie den nunmehr beantragten Namen somit aufgrund der mexikanischen Rechtslage rechtmäßig geführt habe bzw sogar verpflichtet gewesen sei, diesen zu führen, weshalb ein Ausnahmetatbestand nach § 3 Abs 2 NÄG vorliege.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer von der Bf beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache – es handelt sich ausschließlich um die Beurteilung von Rechtsfragen – nicht erwarten lässt.

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die Bf, eine österreichische Staatsbürgerin, ist die Tochter von E R und A R, geborene S. Ihr Familienname lautete nach der Geburt R. Im Jahr 1990 wanderte die Bf aus beruflichen Gründen nach Mexico aus und führte dort den Namen „R S“. 1993 heiratete die Bf M M S und wurde ihr Familienname in den jetzigen geändert. Eine andere als die österreichische Staatsbürgerschaft erwarb die Bf nicht. 2013 wurde die Ehe geschieden und möchte die Bf nunmehr den Namen „R S“ führen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1988 über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NÄG), BGBl. Nr. 195/1988 idF BGBl. I Nr. 59/2017, lauten:

„Antrag auf Namensänderung

§ 1. (1) Eine Änderung des Namens (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft

1. einen österreichischen Staatsbürger;
2. …

Voraussetzungen der Bewilligung

§ 2. (1) Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn

1. …

4. der Antragsteller den Familiennamen erhalten will, den er bisher in gutem Glauben, dazu berechtigt zu sein, geführt hat;

5. der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er früher zu Recht geführt hat;

6. …

9a. der Antragsteller, der neben der österreichischen Staatsbürgerschaft eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, einen Familiennamen erhalten will, den er nach einem anderen Personalstatut bereits rechtmäßig führt und Ziel der Namensänderung ist, nach den beiden Heimatrechten denselben Namen zu führen;

10. …

11. der Antragsteller aus sonstigen Gründen einen anderen Familiennamen wünscht.

Versagung der Bewilligung

§ 3. (1) Die Änderung des Familiennamens oder Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn

1. …

4. Der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist;

5. …

(2) Die Namensänderung ist jedoch zulässig, wenn

1. im Fall des Abs. 1 Z 4 eine Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5, 7 bis 9a beantragt wird;

2. ...“

a.2) Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), BGBl. Nr. 304/1978 idF BGBl. I Nr. 87/2015, lautet:

„Personalstatut einer natürlichen Person

§ 9. (1) Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend. Für andere Mehrstaater ist die Staatsangehörigkeit des Staates maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht.
(2) ...

Name

§ 13. (1) Die Führung des Namens einer Person ist nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund auch immer der Namenserwerb beruht.
(2) ...“

b) § 1 Abs 1 Z 1 NÄG ermöglicht der Bf als österreichische Staatsbürgerin grundsätzlich die Änderung ihres Namens, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt und § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht. Einen derartigen Grund vermeint die Bf darin zu erkennen, dass sie während ihres langjährigen Aufenthaltes in Mexico aufgrund der dortigen Rechtsvorschriften verpflichtet gewesen sei, den Namen „R S“ zu führen, weshalb der Tatbestand des § 2 Abs 1 Z 5 NÄG vorliege.

Dieser Auffassung der Bf steht allerdings § 13 Abs 1 IPRG in Zusammenschau mit § 9 Abs 1 leg cit entgegen. Die genannten Bestimmungen legen unmissverständlich fest, dass die Führung des Namens einer Person nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen ist, auf welchem Grund auch immer der Namenserwerb beruht. Da das Personalstatut einer natürlichen Person das Recht des Staates ist, dem die Person angehört, ist im vorliegenden Fall das österreichische Personalstatut anzuwenden. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob Kinder in Mexico sowohl den Familiennamen des Vaters als auch den Geburtsnamen der Mutter führen. Die Lage wäre gemäß § 9 Abs 1 Satz 2 IPRG selbst dann nicht anders zu beurteilen, wenn die Bf neben der österreichischen Staatsbürgerschaft die mexikanische erworben hätte. In diese Kerbe schlägt auch § 2 Abs 1 Z 9a NÄG, der darauf abstellt, dass eine Person, die neben der österreichischen Staatsbürgerschaft eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, einen Familiennamen erhalten will, den sie nach einem anderen Personalstatut bereits rechtmäßig führt (und Ziel der Namensänderung ist, nach den beiden Heimatrechten denselben Namen zu führen).

Es bleiben für die Bf daher allenfalls die Regelungen des § 2 Abs 1 Z 4 und Z 11 NÄG. Diese Tatbestände werden allerdings nicht von der Privilegierung des § 3

Abs 2 Z 1 NÄG erfasst, weshalb der Versagungstatbestand des § 3 Abs 1 Z 4 NÄG Anwendung findet.

Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die §§ 9 Abs 1 und 13 Abs 1 IPRG ebenso wie die daran anknüpfenden Bestimmungen des Namensänderungsgesetzes unmissverständlich sind und deshalb eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer